

Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW, S. 444), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW, S. 155), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushalts-gesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2.585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 409) sowie der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW, S. 1470) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 11.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 4 wird entsprechend § 64 Abs. 1 LWG NRW der Begriff „versiegelten Flächen“ durch den Begriff der „befestigten Flächen“ sowie „übrige (=unversiegelten) Flächen“ zu „übrigen (unbefestigten) Flächen“ ersetzt:

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt.

(2) Versiegelte Flächen sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.

(3) Übrige Flächen sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

(4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Stadt ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (= unversiegelten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Für jedes Unterhaltungsgebiet werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Die Gebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche ergeben sich aus den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarifen.

Artikel II

Im gemäß § 4 Abs. 6 der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

Unterhaltungsbereich		€ / m ²	
		befestigte Fläche	übrige (unbefestigte) Fläche
1.	Unterhaltungsverband „Amelsbüren-Hiltrup“	0,009583	0,000182
2.	Unterhaltungsverband „Obere Stever“	0,012144	0,000205
3.	Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	0,007651	0,000175
4.	Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“	0,018498	0,000242
5.	Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	0,038441	0,000182
6.	Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	0,014065	0,000766

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gebührenbedarfsberechnung 2025 Gewässerunterhaltung

I. Zusammenfassende Übersicht der wesentlichen Kosten- und Ertragspositionen

Produktgruppe 1304		Summe gesamt		davon relevant für Gewässergebühr		Veränderung 2025 zu 2024	
		GBR 2025	GBR 2024	GBR 2025	GBR 2024	PG gesamt	relevant für Gewässergebühr
Angaben in T€							
1		2	3	4	5	6 = 2 - 3	7 = 4 - 5
Kosten							
1	Personalaufwendungen	554,5	557,3	346,6	348,3	-2,8	-1,7
2	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	907,8	929,9	862,0	851,4	-22,2	10,6
3	Sonstige ordentliche Aufwendungen	51,4	47,3	49,1	35,9	4,1	13,3
4	Interne Leistungsverrechnungen	92,5	82,5	66,4	62,7	10,0	3,7
5	Kalkulatorische Abschreibungen	156,6	140,0	-	-	16,6	-
6	Kalkulatorische Zinsen	20,1	25,1	-	-	-5,0	-
Summe Kosten		1.782,9	1.782,2	1.324,2	1.298,3	0,8	25,9
Erträge							
7	Erstattungen von PG 1101	479,4	496,3	296,4	313,4	-16,9	-17,1
8	Sonstige Erträge	163,3	166,8	163,3	166,8	-3,5	-3,5
9	Gewässergebühren	864,5	818,1	864,5	818,1	46,5	46,5
Summe Erträge		1.507,2	1.481,1	1.324,2	1.298,3	26,1	25,9
Ergebnis		-275,7	-301,0	-	-	25,3	-

II. Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

Pos. 1: Personalaufwendungen

Der Personalaufwand 2025 der Produktgruppe 1304 sinkt verglichen mit der Gebührenbedarfsberechnung des Vorjahres um rund 0,5 % auf rund 555 T€.

Pos. 2: Aufwand für Sach- und Dienstleistungen

Diese Position ist wesentlich geprägt durch die Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Münster (547 T€) sowie den Zahlungen an die fünf Unterhaltungsverbände (315 T€).

Pos. 3: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet u. a. personalabhängige Sachkosten wie z. B. Schutz- und Dienstkleidung, Fortbildungen und Büromaterialien. Des Weiteren sind hier die Ausgleichs aus den Unterdeckungen der Vorjahre berücksichtigt.

Pos. 7: Erstattungen von PG 1101

Die Gewässerunterhaltung ist eine kostenrechnende Einrichtung. Deshalb müssen Tätigkeiten, die für andere Einrichtungen der Stadt erbracht werden, in Rechnung gestellt werden. Durch den Zufluss von Schmutzwasser aus Kläranlagen und Regenwassereinleitungen aus Kanälen in Fließgewässer wird z. B. die Unterhaltung der Wasserläufe nachhaltig erschwert. Daher sind die von den Unterhaltungsverbänden mit ihren Beiträgen geltend gemachten Erschwerer für o. g. Einleitungen im internen Verrechnungsverfahren von der Abwasserbeseitigung zu erstatten. Gleiches gilt für das Unterhaltungsgebiet der Stadt Münster. Die Verrechnungen betragen insgesamt rund 479 T€. Hiervon entfallen auf die Erschwerer rund 296 T€.

Sonstige Erträge

Die sonstigen Erträge sinken um rund 4 T€ auf rund 163 T€. Wesentlich für diesen Betrag ist eine Rückgabe von den Jahresüberschüssen aus Vorjahren (Inanspruchnahme des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich) in Höhe von 150 T€ beim Unterhaltungsgebiet Stadt Münster.

Pos. 9: Gewässergebühren

Die Gebühren werden gemäß dem Landeswassergesetz NRW mit einem differenzierten Flächenmaßstab je Grundstück nach der befestigten und der übrigen (unbefestigten) Fläche veranlagt. Hierbei werden 90 % der umlagefähigen Kosten auf befestigte und 10 % der umlagefähigen Kosten auf übrige (unbefestigte) Flächen verteilt.

Die Gewässergebühren werden aus dem gesamten umlagefähigen Aufwand von rund 864,5 T€ (2024 = 818,1 T€) für jeden Unterhaltungsverband einzeln ermittelt (s. Anlage 3). Die Gebührentarife bei den befestigten Flächen bewegen sich zwischen 0,007651 € / m² und 0,038441 € / m² (der Durchschnitt liegt bei 0,013202€ / m² statt bisher 0,012553 € / m²).

Der Gebührenhaushalt „Gewässerunterhaltung“ ist ausgeglichen.

Produktgruppe 1304 "Fließende Gewässer"
Gebührenbedarfsrechnung 2025
Ermittlung der Gebührensätze

Bezeichnung der Wasser- und Bodenverbände	Fächen im Stadtgebiet in m ²				Flächenaufteilung in m ²		umlagefäh. Aufwand lt. GBR 2025 in €	Kostenanteil 90 % auf befestigte Flächen	Gebühr befestigte Fläche	Kostenanteil 10 % auf übrige Flächen	Gebühr übrige (unbefestigte) Fläche	Gebührensatz befestigte Fläche 2024	Veränderung Gebührensatz für befestigte Flächen von 2024 auf 2025	
	Flächen gesamt	abzügl. Wasserflächen	mögliche Gesamtfläche Verband	veranlagte Gesamtfläche 2023 = Maßstab	befestigte Flächen	übrige (unbefestigte) Flächen							14 = 10 - 13	15 = 14 / 13
1	2	3	4 = 2 - 3	5	6	7	8	9 = 8 * 90%	10 = 9 / 6	11 = 8 * 10%	12 = 11 / 7	13	14 = 10 - 13	15 = 14 / 13
Amelsbüren - Hilstrup	76.184.900	1.820.100	74.364.800	71.637.286	10.440.597,0	61.196.689,0	111.170	100.053	0,009583	11.117	0,000182	0,008971	0,000612	6,8%
Obere Stever	8.904.900	121.000	8.783.900	7.252.420	958.133,0	6.294.287,0	12.928	11.636	0,012144	1.293	0,000205	0,013970	-0,001826	-13,1%
Havixbeck - Roxel	36.517.700	565.400	35.952.300	35.446.283	6.052.361,0	29.393.922,0	51.451	46.306	0,007651	5.145	0,000175	0,007803	-0,000152	-1,9%
St. Mauritz - Altenberge	33.676.500	2.298.700	31.377.800	28.176.194	2.970.506,0	25.205.688,0	61.053	54.947	0,018498	6.105	0,000242	0,017917	0,000581	3,2%
Süd - Ost	23.062.900	173.600	22.889.300	23.435.033	959.848,0	22.475.185,0	40.998	36.898	0,038441	4.100	0,000182	0,034112	0,004329	12,7%
Zwischensumme Wasser- und Bodenverbände	178.346.900	4.978.800	173.368.100	165.947.216	21.381.445,0	144.565.771,0	277.599	249.839	0,011685	27.760	0,000192	0,011288	0,000397	3,5%
Gewässerunterhaltung Stadt Münster	124.578.400	3.685.800	120.892.600	114.185.256	37.556.262,0	76.628.994,0	586.923	528.231	0,014065	58.692	0,000766	0,013277	0,000788	5,9%
Summe Gewässerunterhaltung	302.925.300	8.664.600	294.260.700	280.132.472	58.937.707,0	221.194.765,0	864.522	778.070	0,013202	86.452	0,000391	0,012553	0,000649	5,2%